

**Geschäftsordnung des Senats
der
Hochschule für Telekommunikation Leipzig
(HfTL)**

Der Senat der Deutschen Telekom AG Hochschule für Telekommunikation Leipzig (HfTL) gibt sich gem. § 17 Abs. 6 der Grundordnung (GO) der HfTL die folgende Geschäftsordnung, wobei grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gelten.

**§1
Geltungsbereich**

- (1) Die Geschäftsordnung ist für das Verfahren in den Sitzungen des Senats anzuwenden.
- (2) Der Senat kann zur Unterstützung seiner Arbeit ständige oder zeitweilige Kommissionen bilden. Die Zusammensetzung der Kommissionen ist in § 17 Abs. 7 GO geregelt. Für das Verfahren in den Kommissionen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass lediglich die Beschlüsse zu protokollieren sind. Eine Übersicht der eingesetzten Kommissionen mit Angabe des Titels, der Aufgabe, der Mitglieder und des Arbeitszeitraumes wird bei der Hochschulleitung geführt und gilt bis zur Konstituierung des neu gewählten Senats. Dieser bestimmt über den Fortbestand der Kommissionen.

**§2
Mitglieder des Senats; Vorsitz**

- (1) Die Mitglieder des Senats werden durch § 17 Abs. 1 und 3 der Grundordnung bestimmt. Nach Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes, unter Beachtung des § 17 Wahlordnung der HfTL, erhält ein Ersatzvertreter dessen Stimmrecht.
- (2) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch den Prorektor vertreten. Wenn in dringenden Fällen sowohl Rektor als auch Prorektor verhindert sind, leitet der dienstälteste anwesende Hochschullehrer die Sitzung.
- (3) Senatssitzungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nicht öffentlich behandelt. Die Senatsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Inhalte der nichtöffentlichen Sitzung verpflichtet. Gästen kann im Einzelfall Rederecht erteilt werden. Bei Diskussionen über personelle Einzelmaßnahmen, die der Mitbestimmung unterliegen, hat der Betriebsrat Rederecht.

**§3
Einberufung; Tagesordnung; Fristen**

- (1) Der Rektor beruft den Senat zu den ordentlichen Sitzungen ein.
- (2) Die Einladung zu den ordentlichen Sitzungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, Sitzungsdauer und Tagesordnung sowie der Nichtöffentlichkeit einzelner Punkte der Tagesordnung; sie soll in der Regel eine Woche vor Sitzungsbeginn zugehen.
- (3) Erforderliche Sitzungsunterlagen, werden den Senatsmitgliedern rechtzeitig vor Sitzungsbeginn, in Ausnahmefällen als Tischvorlage zur Verfügung gestellt. Beschlussvorlagen werden in der Regel zwei Werktage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Insbesondere sind Unterlagen zu Abstimmungen über Personen den Senatsmitgliedern, bei Notwendigkeit, mit dem Verweis auf Vertraulichkeit, spätestens zwei Werktage vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen.

(4) Außerordentliche Sitzungen finden auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Senatsmitglieder bzw. aller stimmberechtigten Senatsmitglieder einer Gruppe statt. Dazu bedarf es einer schriftlichen Begründung, die unter Angabe des Beratungsgegenstandes dem Rektor vorgelegt werden muss.

(5) Der Rektor stellt die Tagesordnung der Sitzung auf. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe einer Begründung und Beifügung ggf. erforderlicher Unterlagen die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen. Dies gilt nicht in Fällen des Abs. (4).

(6) Anträge zur Aufnahme von Beschlussfassungen in die Tagesordnung sind dem Gegenstand nach zu bezeichnen und so zu fassen, dass bei einer Entscheidung über sie mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. Dem Antrag sollen Beschlussvorlagen, im PDF-Format oder als Druckexemplar, beigefügt werden. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden. Über die Aufnahme der Anträge entscheidet der Rektor.

(7) Die Tagesordnung muss die regelungsbedürftigen Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Senats, rechtzeitig gestellte Anträge sowie vertagte Angelegenheiten enthalten.

§4

Sitzungsverlauf; Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und sorgt für ihren zügigen und ordnungsgemäßen Ablauf. Bei Bedarf kann die Sitzung kurzfristig unterbrochen werden. Der Vorsitzende eröffnet zu jedem Tagesordnungspunkt die Beratung, erteilt das Wort und bestimmt die Reihenfolge und Dauer der Redebeiträge. Er kann jederzeit das Wort ergreifen. Durch eine Sitzordnung wird die Gruppierung der Sitzungsteilnehmer nach Stimmrecht, Rederecht und Gastrecht verdeutlicht. Mobile elektronische Geräte sind aus Respekt gegenüber den anderen Sitzungsteilnehmern während der Sitzung aus oder stumm zu schalten, soweit sie nicht der zu behandelnden Sache dienen.

(2) Er gibt die vorgesehene Tagesordnung bekannt und informiert über nicht angenommene Tagesordnungspunkte. Danach können mündlich Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

(3) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung fest. Sie gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds während der Sitzung festgestellt wird. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, bleiben die bis dahin gefassten Beschlüsse weiterhin gültig. Eine Sitzung, in der die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird, ist bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit zu unterbrechen, oder falls deren Herstellung in angemessener Zeit nicht möglich ist, zu schließen.

(4) Wurde eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, beruft der Rektor eine neue Sitzung nach Maßgabe des §3 Abs. (2) ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass der Senat in dieser Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) Zu behandelnde Themen werden in einer ersten Lesung vorgestellt und diskutiert und nach einer weiteren Lesung in einer nachfolgenden Sitzung zum Beschluss geführt.

(6) Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn die mit der Einladung bekanntgegebene Sitzungsdauer abgelaufen ist und alle Tagesordnungspunkte behandelt oder vertagt worden sind. Die Sitzungsdauer kann um eine Stunde überschritten werden. Alle nicht erledigten Tagesordnungspunkte sollen in der nächsten Sitzung vorrangig behandelt werden.

§5

Anträge; Abstimmungen

(1) Anträge können während der Sitzung nur zu dem aufgerufenen Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem aufgerufenen Tagesordnungspunkt oder nicht in den Zuständigkeitsbereich des Senats, so weist der Vorsitzende den Antrag zurück.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung¹ können mündlich erfolgen und sind unverzüglich zu behandeln. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Im Falle eines Widerspruchs wird über den Antrag offen abgestimmt. Bis zur Abstimmung sind Ausführungen zum Beratungsgegenstand nicht gestattet.

(3) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt können bis zum Abschluss der Beratung zu diesem Punkt gestellt werden. Nach Abschluss der Beratung werden Anträge vor der Abstimmung im vollen Wortlaut verlesen, soweit sie den Mitgliedern nicht schriftlich vorliegen.

(4) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt. Ist über Teile eines Antrags gesondert abgestimmt worden, so ist eine Schlussabstimmung über den gesamten Antrag durchzuführen. Wurden zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt, so ist über diese vor dem ursprünglichen Antrag abzustimmen.

(5) Abstimmungen finden in der Regel offen statt; auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds muss jedoch geheim abgestimmt werden. Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen offen. Abstimmungen über personenbezogene Anträge erfolgen geheim.

(6) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmrechtsübertragungen² sind unzulässig.

(7) Entscheidungen in Angelegenheiten der Forschung und Entwicklung, der Lehre und der Berufung von Hochschullehrern bedürfen darüber hinaus noch der Mehrheit der dem Senat angehörenden Hochschullehrer. Entscheidungen zu Studienorganisation bedürfen der Mehrheit der studentischen Stimmen.

(8) Vor Entscheidungen, Beratungen und Abstimmungen, die sie selbst oder nahe Angehörige betreffen, verlassen Senatsmitglieder den Sitzungssaal. Sie dürfen vorher dazu eine Erklärung abgeben.

(9) Über einen Antrag, der einem gefassten Beschluss ganz oder teilweise entgegensteht, darf nicht mehr abgestimmt werden.

(10) Jedes Senatsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist in der Sitzung

1 Anträge zur Geschäftsordnung betreffen nicht die zu behandelnde Sache selbst, sondern die Aufnahme einer Sache in die Tagesordnung, die Anwendung der Geschäftsordnung auf die Sache oder die Gestaltung oder Änderung der Geschäftsordnung im Grunde unter Beachtung von §8.

2 Stimmrechtsübertragungen im Sinne von Fern-, Brief- oder Vertreterabstimmungen (vgl. auch §54 Abs. 2 SächsHSG)

anzumelden und nach Fristsetzung durch den Vorsitzenden schriftlich und mit Begründung einzureichen. Es wird als Anlage zum jeweiligen Protokoll genommen.

§6

Entscheidungen in dringenden Angelegenheiten

- (1) In dringenden Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet das Rektoratskollegium.
- (2) Dem Senat sind unverzüglich der Inhalt der Entscheidung, die Gründe hierfür und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§7

Protokoll

- (1) Über den Verlauf jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden gegen zu zeichnen ist.
- (2) Das Protokoll soll neben dem wesentlichen Verfahrensgang insbesondere Angaben über Beginn und Ende der Sitzung, Anwesende und Beschlussfassungen enthalten.
- (3) Das Protokoll geht den Senatsmitgliedern in der Regel innerhalb einer Woche nach der Sitzung in geeigneter Form zu. Gehen binnen zwei Wochen nach Ausreichen keine Widersprüche beim Vorsitzenden ein, gilt das Protokoll als bestätigt. Das bestätigte Protokoll wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. Über widersprochene Protokolle wird in der nächsten Sitzung des Senats diskutiert und abgestimmt.

§8

Schlussbestimmungen

- (1) Auf Antrag jedes stimmberechtigten Mitglieds kann diese Geschäftsordnung mit absoluter Mehrheit der Stimmen aller Senatsmitglieder geändert werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch den Senat in Kraft.

Der Senats der HfTL

(Beschlussfassung in seiner Sitzung am 11.Januar 2011)